



02
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: **Antrag des Amtes 50 vom 20.01.2014 zur Besetzung der**
Stelle 4118 / Funktion Sachbearbeiter/in SGB XII

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird zum 25.05.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.
Auf Grund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen im Bereich Wirtschaftliche Hilfen / Grundsicherung wird die Wiederbesetzung befürwortet.
Die Stelle ist intern zu besetzen.

SB	10.2
<i>M.O. / [Signature]</i>	<i>B.z. [Signature]</i>

i.v. [Signature]
Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 17. 2. 14

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.1	4118 / Sachbearbeiter(in) SGB XII

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin wird zum 25.05.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.

Im Sachgebiet 50.2.1 - Wirtschaftliche Hilfen 1 – sind abzüglich der Sachgebietsleitung 14 Planstellen vorhanden. 13 dieser Planstellen stehen der Fallbearbeitung SGB XII zur Verfügung.¹ Die weitere Stelle ist für den Aufgabenbereich Krankenhilfe zuständig und besitzt einen kw – Vermerk zum 31.03.2017. Eine weitere Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Die zu besetzende Stelle nimmt die Pflichtaufgaben der Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wahr. Die Fallzahlen weisen seit 2012 einen kontinuierlichen Anstieg auf. Im Durchschnitt des Jahres 2013 belief sich die Fallzuständigkeit je Stelle auf 204 Fälle², wobei eine weitere Steigerung auf Grund der Erwerbsbiographien zu prognostizieren ist. Tatsächlich ist die Fallzuständigkeit bedingt durch Vakanzen und krankheitsbedingte Fehlzeiten letztlich noch höher zu beziffern.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Ein aktuelles KGSt - Gutachten, welches im Zuge der Landkreisneuordnung in Mecklenburg – Vorpommern erstellt wurde, spricht für den Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII die Empfehlung von 150 Fällen pro VZÄ aus. Diese Vorgabe ist weit überschritten und lässt erkennen, dass eine Nichtnachbesetzung zur Folge hätte, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (pünktliche Auszahlungen, zeitnahe Einnahmesicherung (Mittelabforderung vom Land), Beratung des betreffenden Personenkreises) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.

¹ Mit Organisationsverfügung 05 / 2014 wurde die Stelle 6531 in das Sachgebiet 50.2.1 verlagert. Vormalig standen 12 Planstellen zur Bearbeitung SGB XII zur Verfügung.

² durchschnittlich 2.648 Fälle pro Monat in Relation zu 12 Planstellen